



## Reisekostenerstattung für außerunterrichtliche Veranstaltungen

Sehr geehrte BLV-Kolleginnen und -Kollegen,

der Berufsschullehrerverband BW (BLV) und der Beamtenbund Tarifunion (BBW) beanstanden seit Jahren, dass das Land Baden-Württemberg als Dienstherr seinen Lehrkräften zumutet, die Kosten für außerschulische Veranstaltungen ganz oder teilweise selbst zu tragen. Dieser Praxis hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit seiner Entscheidung vom 23.10.2018 – BVerwG 5 C 9.17 - nun ein Ende gesetzt.

Nach dem Urteil des BVerwG fordert der BLV die Landesregierung dazu auf, den Schulen endlich mehr Geld für außerschulische Veranstaltungen wie Klassenfahrten oder Ausflüge zur Verfügung zu stellen, damit diese aus Geldmangel nicht ausfallen müssen. Zudem fordert er vom Land, den Lehrkräften in der Vergangenheit unzulässig gekürzte Reisekosten zu erstatten. Zur Durchsetzung der berechtigten Erstattungsansprüche stellt der BLV seinen Mitgliedern ein Widerspruchsmuster zur Verfügung.

Das höchste deutsche Verwaltungsgericht kam zu dem Schluss, dass die Abfrage der Schulleitung, ob eine Lehrkraft im Falle nicht ausreichender Haushaltsmittel auf eine ihr zustehende Reisekostenvergütung für eine Klassenfahrt teilweise verzichtet, für den Dienstherrn unerheblich ist, da er sich nicht auf eine solche Verzichtserklärung berufen kann. Eine solche Abfrage verletze den beamtenrechtlichen Fürsorgegrundsatz. Demnach kann sich der Dienstherr nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht auf einen Verzicht auf Reisekostenvergütung berufen. Hierbei handele es sich um eine unzulässige Rechtsausübung.

Der BLV rät Lehrerinnen und Lehrern, die im Rahmen der Sechs-Monats-Frist (gerechnet ab dem Tag nach Beendigung der außerschulischen Veranstaltung) bisher noch keine Reisekosten für außerschulische Veranstaltungen abgerechnet haben, diese in vollem Umfang geltend zu machen. Sollten die Reisekosten nicht in vollem Umfang gewährt werden, sollten verbeamtete Lehrkräfte gegen diesen Bescheid mit dem Verweis auf das BVerwG-Urteil vom 23.10.2018 Widerspruch einlegen. Widerspruch sollte auch gegen bereits ergangene Reisekostenbescheide für Reisen innerhalb der vergangenen sechs Monate eingelegt werden, auch wenn die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen ist. Eine Musterformulierung ist in der Anlage beigefügt.

Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis sollten ebenfalls die Erstattung Ihrer Reisekosten für den o. g. Sechs-Monats-Zeitraum geltend machen. Im Falle einer Ablehnung können sie dagegen allerdings nicht mittels eines Widerspruchs vorgehen, sondern müssten vor dem Arbeitsgericht klagen. BLV-Mitgliedern wird empfohlen, sich in diesem Falle an die Geschäftsstelle zu wenden.

Ob ein Anspruch auf Nachzahlung von Reisekosten zurückliegender Jahre besteht, wird derzeit überprüft. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden.

Die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Huber  
Vorsitzender